



Vereinbarung über gegenseitige Unterstützung in Störungs-, Krisen- und Katastrophenfällen

Mustervereinbarung

**Version 1.1
November 2021**

Vorwort

Dieses Dokument ist eine modulare Mustervereinbarung, deren Verwendung freiwillig ist. Sie kann im Vorfeld zwischen zwei oder mehreren Unternehmen als Rahmenvertrag abgeschlossen werden. Ein Vertragsabschluss im akuten Bedarfsfall ist aber ebenso noch möglich. Unternehmen, welche dieses Muster als Grundlage für eine Vereinbarung verwenden, sollten die verschiedenen Parameter sorgfältig prüfen und abwägen, um für die konkrete Situation möglichst passende Regelungen zu treffen. Ferner ist während der Vertragsdurchführung stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer echten Nothilfe noch angenommen werden können oder zwischenzeitlich Umstände hinzugetreten sind, die eine anderweitige Vertragskonstruktionen erfordern oder jedenfalls empfehlenswert erscheinen lassen. Sollen etwa zerstörte Anlagen im Nachgang der unmittelbaren Katastrophenhilfe neu geplant und aufgebaut werden und soll hierzu weiterhin Hilfe (z. B. in Form der Überlassung qualifizierter Konstrukteure) geleistet werden, bietet sich ggf. eine echte Arbeitnehmerüberlassung an.

Bitte beachten Sie, dass die genauen Auswirkungen der jeweiligen Regelungen zur Kostentragung auf die Festsetzung der Netzentgelte im Einzelfall geprüft werden müsste.

Das Muster geht von Stromnetzbetreibern aus. Durch Anpassung einiger Formulierungen kann es jedoch auch für anderer Bereiche genutzt werden. Gelb markierte Texte sind konkret zu prüfen und auf den entsprechenden Einsatzfall anzupassen. Grün markierte Texte sind Anmerkungen und Hinweise.

Diese Mustervereinbarung wurde in freundlicher und im Rahmen der angedachten Nothilfe unentgeltlicher Zusammenarbeit mit Dr. Alessa Trunk und Dr. Peter Christ von Pinsent Masons erarbeitet, wofür wir uns sehr bedanken möchten.

Vereinbarung über gegenseitige Unterstützung in Störungs-, Krisen- und Katastrophenfällen

Zwischen

[Unternehmen], vertreten durch [vertretungsberechtigte Geschäftsführung], [Adresse]

- im Folgenden "[...]" genannt -

und

[Unternehmen], vertreten durch [vertretungsberechtigte Geschäftsführung], [Adresse]

- im Folgenden "[...]" genannt -

[Anmerkung: Bei Bedarf können weitere Parteien ergänzt werden.]

gemeinsam im Folgenden „**die Parteien**“ genannt

PRÄAMBEL

Die Parteien müssen als Daseinsvorsorger einen möglichst störungsfreien und sicheren Betrieb ihrer [Verteilungsnetze] gewährleisten. Die [Verteilungsnetze] haben für die [Strom- Gas- und Wasserversorgung] der Bevölkerung und Wirtschaft eine entscheidende Bedeutung. Im Falle außerordentlicher Ereignisse – insbesondere bei Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt – ist nicht in jedem Fall auszuschließen, dass die unmittelbar zur Verfügung stehenden Ressourcen einzelner Versorger nicht ausreichen, um Schäden und Störungen im eigenen [Versorgungsgebiet] schnellstmöglich zu beseitigen. In diesen Fällen ist es zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der [Strom-, Gas und Wasserversorgung] von entscheidender Bedeutung, dass sich Unternehmen unbürokratisch und effektiv gegenseitig unterstützen und Hilfe leisten können. Um für solche Situationen einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung.

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

In dieser Vereinbarung werden die Prinzipien und Organisationsgrundsätze gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung festgehalten, nach denen die Parteien in Notlagen zusammenarbeiten, soweit für die Zusammenarbeit keine vorrangig anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen gelten.

2. HILFE UND UNTERSTÜTZUNG

[Anmerkung: Der Rahmen der möglichen Hilfeleistungen ist zu definieren bzw. für den Einzelfall konkret festzulegen.]

Unterstützung wird in einer entsprechenden Notlage aufgrund der Anfrage einer Partei geleistet. Insbesondere kommen folgende Unterstützungs- und Hilfeleistungen in Betracht:

- Die Entsendung von Mitarbeitern¹ bzw. Montagegruppen mit eigenem Werkzeug, Gerät und Material oder
- Die Entsendung von Mitarbeitern bzw. Montagegruppen ohne eigene Ausrüstung oder
- Das Zurverfügungstellen von Werkzeug, Gerät und Material oder
- Das vorübergehende Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten (Büros etc.)
- Beratungsleistungen/Knowhow-Transfer
- [ggf. weitere oder andere individuelle Leistungsbeschreibung ergänzen]

Die Unterstützung kann in Störungs-, Krisen- und Katastrophenfällen so lange in Anspruch genommen werden, bis die akute Notlage beseitigt ist.

3. GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

- 3.1 Die Parteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und zur Verfügung stehenden Kapazitäten alle Anstrengungen unternehmen, der Partei, die sich in einer Notlage befindet, auf Anforderung Hilfe zu leisten. Eine Notlage im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn aufgrund bzw. infolge von Naturkatastrophen oder vergleichbaren Ereignissen die Sicherheit und Stabilität des [Verteilernetzes]

¹ Soweit in diesem Vertrag die männliche Form verwendet wird, sind damit – im Interesse der besseren Lesbarkeit – alle Geschlechter gemeint.

einer Partei nicht mehr gewährleistet bzw. unmittelbar gefährdet ist und die Möglichkeit besteht, dass die Partei die Lage mit eigenen Ressourcen nicht effektiv und zügig bewältigen kann.

- 3.2 Jede Partei verpflichtet sich, erst nach Ausschöpfung der eigenen Ressourcen Unterstützungs- und Hilfeleistungen bei der anderen Partei anzufordern. Die Situation ist jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen zu sondieren und bewerten. Der Kommunikationsprozess soll frühzeitig in Gang gesetzt werden.
- 3.3 Die nähere Bestimmung der Unterstützungs- und Hilfeleistungen bleibt der konkreten Anforderung und den operativen Möglichkeiten der Hilfe leistenden Partei vorbehalten. Für die Auswahl und den konkreten Einsatz zu entsendender Mitarbeiter und zur Verfügung gestellten Materials ist die Hilfe leistende Partei verantwortlich. Um die Hilfeleistungen effektiv zu gestalten, werden sich die Parteien bei der Koordinierung jedoch eng abstimmen. Feste Ansprechpartner für die Abstimmung und Koordination der Vertragsdurchführung sind bei [Bezeichnung] [Name, Position] sowie bei [Bezeichnung] [Name, Position]. In Abhängigkeit von der konkreten Notlage werden die Parteien für die konkrete Hilfeleistung spezielle Ansprechpartner benennen.
- 3.4 Der Hilfe in Anspruch nehmenden Partei steht gegenüber den entsendeten Mitarbeitern für die Zeit der Hilfeleistung kein disziplinarisches Weisungsrecht bezüglich der Arbeitsleistung zu. In Abstimmung mit der Hilfe leistenden Partei darf die Hilfe in Anspruch nehmende Partei die entsendeten Mitarbeiter jedoch im Rahmen der unmittelbaren Einsatzplanung- und Steuerung mit allen Aufgaben betrauen, die in der Anforderung benannt worden sind bzw. vereinbart wurden.
- 3.5 Die Hilfe in Anspruch nehmenden Partei wird die Hilfe leistenden Partei bei der Erbringung der Unterstützungs- und Hilfeleistungen durch geeignete und angemessene Mitwirkungshandlungen fördern. Der Hilfe leistenden Partei werden die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Die Überwachung der Tätigkeit der entsendeten Mitarbeiter ist Sache der Hilfe in Anspruch nehmenden Partei. Die Pflicht der Hilfe leistenden Partei, den Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiter sicherzustellen, bleibt hiervon unberührt.
- 3.6 [Optional: Die Hilfe in Anspruch nehmende Partei stellt eine angemessene Unterkunft und Verpflegung für die entsendeten Mitarbeiter zur Verfügung bzw. erstattet die Kosten gemäß Ziffer 4.]
- 3.7 Die Hilfe leistenden Partei erbringt die Unterstützungs- und Hilfeleistungen mit in Anbetracht der konkreten Notlage größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten technischen Stand, neuesten Regeln und technischen Erkenntnissen. Sie berücksichtigt dabei – soweit erforderlich und sinnvoll – allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken von der Hilfe in Anspruch nehmenden Partei.

4. KOSTEN

- 4.1 Die Hilfe leistende Partei verzichtet auf jedwede Vergütung sowie auf den Ersatz der ihr entstehenden Kosten für die Entsendung von Mitarbeitern.

[Alternativ: Die Hilfe in Anspruch nehmende Partei erstattet der Hilfe leistenden Partei alle dadurch entstehenden Kosten (insbesondere Gehalt der entsendeten Mitarbeiter, etwaige Sondervergütungen bzw. Fahrtkosten). Die Entsendung der Mitarbeiter erfolgt im Übrigen unentgeltlich, d.h. die Hilfe leistende Partei verzichtet auf jedwede Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen.]

[Anmerkung: Um auszuschließen, dass die Hilfeleistung unter die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes fällt, sollte die Überlassung grundsätzlich **unentgeltlich** erfolgen. Sofern von dem Hilfe in Anspruch nehmenden Unternehmen Entgelte, Erstattungen oder Aufwendungsersatz für die Hilfstätigkeiten geleistet werden, besteht – bei Hinzutreten weiterer Umstände (z. B. die Eingliederung der zur Hilfeleistung entsandten Mitarbeiter in den Betrieb der Hilfe in Anspruch nehmenden Partei etwa durch das Zurverfügungstellen eines festen Arbeitsplatzes oder einer internen E-Mail-Adresse oder die Einbindung in die Urlaubsplanung) – ein gewisses Risiko, dass der Nothilfe eine Wirtschaftlichkeit beigemessen wird, aufgrund derer die Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit eine Kostenerstattung erfolgt, sollte möglichst sichergestellt werden, dass das Weisungsrecht nicht von dem Hilfe in Anspruch nehmenden Unternehmen ausgeübt und keine Eingliederung der Mitarbeiter in betriebliche Strukturen erfolgt.]

4.2 **[Optional, je nach konkreter Ausgestaltung des Einsatzes:** Für die überlassenen Werkzeuge, Geräte und Materialien zahlt die Hilfe in Anspruch nehmende Partei an die Hilfe leistende Partei eine Nutzungspauschale in Höhe von EUR [...] pro [...]. Die eingesetzten Hilfsmittel [(z. B. Notgestänge)] werden schnellstmöglich durch eigene Instandsetzungsmaßnahmen an der gestörten [Netzanlage] ersetzt, so dass der Hilfe leistenden Partei die eingesetzten Hilfsmittel umgehend wieder zur Verfügung stehen. Ist eine Rückgabe der eingesetzten Hilfsmittel nicht beabsichtigt oder nicht innerhalb eines Zeitraumes von [... Tagen / Wochen / Monaten] möglich, hat die Hilfe in Anspruch nehmende Partei auch den Wiederbeschaffungswert der eingesetzten Hilfsmittel zu erstatten.]

4.3 **[Die Hilfe leistende Partei stellt der Hilfe in Anspruch nehmenden Partei nach Beendigung der Hilfeleistung die gemäß Ziffer [4.1 und 4.2] dieser Vereinbarung zu erstattenden Kosten in Rechnung. Sollte die Hilfeleistung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat hinausgehen, ist die Hilfe leistende Partei berechtigt, nach Ablauf eines Monats Teilrechnungen zu legen. Der zu erstattende Kostenbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.]**
[Anmerkung: Dieser Absatz ist nur notwendig, wenn eine Kostenerstattung unter Ziffer 4.1 bzw. 4.2 vorgesehen ist.]

5. HAFTUNG

5.1 Die Parteien haften einander nur für unmittelbare Schäden und nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

[Anmerkung: Hier ist eine gegenseitige allgemeine Haftungserleichterung vorgesehen, welche dem Vertragszweck angemessen sein dürfte. Damit kommt eine Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Betracht.]

Andere Haftungsregelungen, z. B. eine generelle Anlehnung der Haftung an die Grundsätze der abgestuften Arbeitnehmerhaftung, können ebenfalls vereinbart werden. In diesem Fall würden die hilfeleistenden Mitarbeiter ebenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften, bei mittlerer Fahrlässigkeit wäre eine Haftungsquote zu bilden.]

5.2 Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere reine Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen. Im Falle von Personenschäden (Leib, Leben, Gesundheit) gilt die gesetzliche Haftung. Die Haftungsmaßstäbe nach Ziffer 5.1 und 5.2 gelten auch für Mitarbeiter und Beauftragte der jeweils tätigen Partei.

5.2 Die entsendeten Mitarbeiter sind nicht Bevollmächtigte der Hilfe leistenden Partei.

6. BEGINN UND DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

[Alternative, sofern eine Befristung der Vereinbarung vorgesehen werden soll: Die Vereinbarung ist zunächst bis zum 31.12. des Jahres wirksam. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Partei, die aus dem Vertrag ausscheiden möchte, mindestens vor Ende der Vereinbarung der Verlängerung schriftlich gegenüber allen anderen Parteien widerspricht. In diesem Fall tritt die widersprechende Partei aus dem Vertragsverhältnis aus. Zwischen den übrigen Parteien bleibt die Vereinbarung entsprechend Satz 2 bestehen.]

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- 8.2 Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsungültig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, unwirksame Bestimmungen durch im Ergebnis möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt für ungewollte Regelungslücken.

Ort, Datum

Ort, Datum

[Name]

[Name]

VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.

Forum Netztechnik/Netzbetrieb im
VDE (FNN)
Bismarckstraße 33
10625 Berlin
Tel. +49 30 383868-70